



Gesplittete Abwassergebühr in Ludwigsburg – Erklärung über die Änderung versiegelter Flächen

Für Veränderungen an überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (Dächer, Hofflächen, Zufahrten usw.) auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, besteht eine Anzeigepflicht. Das gleiche gilt für die Schaffung oder Veränderung von Versickerungsanlagen und Zisternen. Die Angaben dienen als Berechnungsgrundlage zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Verantwortlich für diese Angaben ist der Grundstückseigentümer.

Erforderliche Unterlagen

- **Adressdaten:** Name, Straße, PLZ, Ort, Telefon der Eigentümer und ggf. der zuständigen Verwaltung
- **Grundstücksdaten:** Straße, PLZ, Ort, Flurstücksnummer
bei Änderungen: Grundstücksnummer aus dem Selbstauskunftsverfahren
- **Lageplan** z.B. auf Basis eines Plans aus dem Bauantragsverfahren mit Angabe der Versiegelungsart von überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen.
Bitte achten Sie darauf, dass versiegelte Teilflächen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation gekennzeichnet sind - versickert beispielsweise anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück oder erfolgt eine Einleitung in ein Gewässer, so bleiben diese Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.
- **Tabellarische Auflistung** der versiegelten Teilflächen (vgl. beigefügtes Formular).
- **Lage und Volumen** von Zisternen und Versickerungsanlagen mit Angabe der angeschlossenen Flächen sollten aus den Unterlagen ebenfalls ersichtlich sein.
Besteht ein Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation, so ist dies ebenfalls darzustellen.
Bei Zisternen ist anzugeben, ob eine Brauchwassernutzung im Haushalt erfolgt oder das Wasser lediglich zur Gartenbewässerung verwendet wird.
- **Angabe des Zeitpunktes** für die Veränderung der befestigten Flächen auf dem Grundstück. Bei Neubau ist das Datum des Anschlusses an die Kanalisation maßgeblich.

Maße, die für die Berechnung von Flächen oder Volumina erforderlich sind, sollten aus den Unterlagen eindeutig ersichtlich sein.

Die Unterlagen zur Änderung befestigter Flächen sind in **schriftlicher** Form einzureichen und vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

Adressat ist die **Stadtentwässerung Ludwigsburg, Mathildenstraße 29/1, 71638 Ludwigsburg**.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtentwässerung Ludwigsburg, Telefon 07141/910-3228 oder 910-2161.

Weitere Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr finden Sie auch unter www.ludwigsburg.de.

Gesplittete Abwassergebühr in Ludwigsburg – Hintergründe

Die Stadt Ludwigsburg ist aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 verpflichtet, die Kosten für die Abwasserbeseitigung gerechter zu verteilen. Aufgrund dieser neuen Rechtslage wird rückwirkend zum 01.01.2011 die sogenannte "gesplittete Abwassergebühr" eingeführt. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers von denen für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu unterscheiden. Die beiden Gebührenanteile -Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr - decken dabei die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ab.

Den Maßstab für die Niederschlagswassergebühr bildet die Summe der **überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen** auf dem Grundstück (= „versiegelte“ Flächen), von denen Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird. Die Einleitung kann entweder unmittelbar auf dem Grundstück oder mittelbar, so z. B. über Niederschlagswasser, das vom Grundstück in die Straßentwässerung abfließt, erfolgen. Versiegelte Grundstücksflächen sind überbaute Flächen wie Dachflächen von Häusern und sonstigen Gebäuden. Befestigte Flächen aus einem ganz oder teilweise wasserundurchlässigen Material wie, zum Beispiel, eine gepflasterte Hoffläche zählen zur versiegelten Fläche. Je größer die Wasserundurchlässigkeit einer Fläche ist, desto mehr Wasser gelangt in den Kanal und desto höher fällt die Niederschlagswassergebühr aus.

Die verschiedenen Versiegelungsarten werden in drei Abstufungen, sogenannten **Abflussfaktoren**, pauschaliert:

für **voll versiegelte Flächen 1,0**

(z.B. Ziegel-/Blech-/Glasdach, asphaltierte/betonierte Flächen, fugenlose Beläge)

für **stark versiegelte Flächen 0,6**

(z.B. Beläge ohne feste Verfugung, Porenpflaster, Gründach)

für **wenig versiegelte Flächen 0,3**

(z.B. Kies, Schotter, Rasengittersteine, Schotterrasen)

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Abflussfaktor derjenigen oben beschriebenen Flächenart, der der betreffenden Versiegelung am nächsten kommt.

Wird das Niederschlagswasser der Dach- und Grundstücksflächen nicht direkt in die öffentliche Kanalisation, sondern über eine Zisterne oder Versickerungsanlage eingeleitet, kann sich der Flächenansatz reduzieren. Ab einer **Mindestgröße von 2 m³** werden **Zisternen und Versickerungsanlagen**, die über einen Notüberlauf in die Kanalisation verfügen, mit einem Flächenabzug begünstigt. Der Flächenabzug gilt für maximal 100% der angeschlossenen Fläche:

- **Zisternen mit Notüberlauf**, Nutzung zur Gartenbewässerung: Abzug von **5 m²/m³**
- **Zisternen mit Notüberlauf**, Brauchwassernutzung im Haushalt: Abzug von **15 m²/m³**
Hinweis: Für das im Haushalt genutzte Brauchwasser fallen Schmutzwassergebühren an.
- **Versickerungsanlagen mit Notüberlauf**: Abzug von **15 m²/m³**

Flächen, die an Zisternen und Versickerungsanlagen **ohne Notüberlauf** in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.